

Keine Feier ohne Fiskus: Betriebsveranstaltungen steueroptimal planen



*Christina Seimetz . Steuerberater
ETL ADVISION-Verbund aus
Steinfurt, zertifizierter Fachberater
für Heilberufe,
spezialisiert auf Steuerberatung in
der Pflegebranche*

Es gibt viele Philosophien, wie man die Arbeitnehmerzufriedenheit verbessern kann. Für manche steht dabei eine angemessene Vergütung im Vordergrund. Anderen ist eher der freundliche Umgang untereinander wichtig. Die Wertschätzung, die man als Pflegedienstinhaber seinen Angestellten entgegenbringt und die gleichzeitig das „Wir-Gefühl“ und den „Team-Gedanken“ stärkt, kann sich jedoch auch durch eine besonders schöne Betriebsfeier oder einen Betriebsausflug ausdrücken.

Das Gute daran: Man kann die Kosten in einem gewissen Rahmen von der Steuer absetzen, ohne dass die Angestellten im Gegenzug einen geldwerten Vorteil versteuern müssen. Doch die hierfür im Detail geltenden Regelungen sollten bei der Planung einer Feier oder eines Ausfluges genau bedacht werden. Sorgt doch die gut gemeinte Intention des Arbeitgebers sonst schnell für Unmut, wenn bei der nächsten Gehaltsabrechnung weniger ausgezahlt wird, weil zusätzliche Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Ein fader Beigeschmack für jeden Arbeitnehmer, der an einer ursprünglich so schönen Veranstaltung teilnehmen durfte!

Aus Freigrenze von 110 Euro wurde Freibetrag

Die Regelungen zu Betriebsveranstaltungen und -ausflügen wurden zum Jahreswechsel 2014/2015 erstmals umfassend gesetzlich geregelt. Auch künftig können jährlich bis zu zwei Betriebsveranstaltungen bis jeweils 110 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei durchgeführt werden. Neu ist jedoch, dass die bisherige Freigrenze ab 2015 vom Gesetzgeber in einen echten Freibetrag umgewandelt wurde. Übersteigen die gewährten Vorteile die genannten Grenzen, führt dies nicht mehr dazu,

dass die Feier insgesamt steuer- und sozialversicherungspflichtig wird. Betroffen ist nur der übersteigende Teil. Dieser kann vom Arbeitgeber auch weiterhin pauschal mit 25 % Pauschsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer besteuert werden.

Doch Achtung: Die Freibeträge sind auf die jeweilige Veranstaltung begrenzt und können nicht auf andere Veranstaltungen übertragen werden.



Betriebsfeiern können im allgemeinen vom Arbeitgeber von der Steuer abgesetzt werden, ohne dass die Angestellten einen geldwerten Vorteil versteuern müssen. Doch dazu müssen die gesetzlichen Details beachtet werden.

Beispiel: Pflegedienstinhaber A lädt seine Mitarbeiter im Herbst 2015 zu einem Betriebsausflug nach Hamburg ein. Die Reise wird von einem Reiseveranstalter koordiniert und mit 70 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer pro Person abgerechnet.

Lösung: Pflegedienstinhaber A kann die auf seine Mitarbeiter entfallenden Kosten voll als Betriebsausgaben geltend machen. Die Teilnahme am Betriebsausflug führt bei den Arbeitnehmern nicht zu einem geldwerten Vorteil, da der Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschritten wird (geldwerter Vorteil von 83,30 Euro - 70 Euro zzgl. Umsatzsteuer 13,30 Euro).

Abwandlung: Zu Weihnachten lädt Pflegedienstinhaber A seine Mitarbeiter zusätzlich zu einem Event-Dinner ein. Kostenpunkt: 238 Euro pro Person (200 Euro zzgl. 38 Euro Umsatzsteuer).

Lösung: Pflegedienstinhaber A kann die Kosten voll als Betriebsausgaben geltend machen. Die Weihnachtsfeier überschreitet jedoch den Freibetrag von 110 Euro je Teilnehmer. Der bei der ersten Veranstaltung nicht ausgenutzte Freibetrag (110 abzüglich 83,30 = 26,70 Euro) kann nicht auf die zweite Veranstaltung übertragen werden. Insoweit ist für die Weihnachtsfeier für jeden Teilnehmer ein geldwerter Vorteil von 128 Euro zu versteuern (238 Euro abzüglich Freibetrag 110 Euro). Übernimmt Pflegedienstinhaber A für seine Mitarbeiter die Besteuerung, fallen je Arbeitnehmer 32 Euro pauschale Lohnsteuer zzgl. 1,76 Euro Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an. Sozialversicherungsbeiträge sind jedoch nicht zu entrichten.

Hinweis: Die Freibeträge sind durch die beiden Veranstaltungen verbraucht. Jede weitere Betriebsveranstaltung wäre nun vom ersten Euro an ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Vorteil. Der Arbeitgeber könnte diesen jedoch wiederpauschal versteuern und die Pauschsteuer übernehmen.

Alle anfallenden Kosten sind nunmehr einzubeziehen

Im Jahr 2013 sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) für Aufsehen, weil er für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nur die von den Teilnehmern unmittelbar konsumierbaren Leistungen, wie zum Beispiel Speisen, Getränke und Musikdarbietungen berücksichtigte. Die übrigen Kosten, wie Anreise, Eventplanung, Raumanmietung u. s. w. zählte der BFH hingegen nicht dazu. Auch ging der BFH davon aus, dass die Teilnahme von Familienangehörigen an Betriebsfeiern die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer fördert und damit ebenfalls nicht als geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers anzusetzen sei.

Der Gesetzgeber hat der Sichtweise des BFH jedoch ab 1. Januar 2015 einen Riegel vorgeschoben. Sämtliche Kosten, die bei einer Betriebsveranstaltung anfallen, sind seitdem in die Ermittlung des geldwerten Vorteils einzurechnen. Daneben sind wie bisher auch Geschenke im Zusammenhang mit einer Betriebsveranstaltung in den geldwerten Vorteil einzubeziehen.

Beispiel: Pflegedienstinhaber B lädt seine Mitarbeiter zu einem Herbstfest ein. Geplant ist, dass der Pflegedienstinhaber und seine sechs Arbeitnehmer mit ihren Ehepartnern und Kindern auf einen kleinen Biohof am Rande der Stadt gefahren werden. Insgesamt werden 20 Teilnehmer erwartet. (Zur Vereinfachung werden auch Kinder als vollwertige Teilnehmer gewertet.)

Mit der Organisation des Festes wird eine externe Eventagentur beauftragt. Von der Agentur werden für die Planung 350 Euro brutto berechnet. Alle Teilnehmer werden mit einem kleinen Reisebus zum Bauernhof gefahren und am nächsten Morgen wieder zurück gefahren. Der Bus kostet 250 Euro. Der Hof wird für einen Tag für 300 Euro brutto angemietet und von der Agentur kindgerecht hergerichtet. Die Herrichtung kostet noch einmal 600 Euro brutto. Ein DJ soll für 450 Euro brutto für die passende musikalische Untermalung sorgen. Für Speis und Trank sorgt der Landwirt, dem der Biohof gehört. Er berechnet hierfür zusätzlich 450 Euro. Jede Familie erhält beim Empfang ein kleines Geschenk im Wert von 20 Euro brutto. Insgesamt entstehen also Kosten in Höhe von 2.800 Euro brutto.

Lösung: Alle Kosten sind in die Bewertung des geldwerten Vorteils einzubeziehen.

140 Euro sind jedem Teilnehmer zuzurechnen. Hat Arbeitnehmer C beispielsweise seine Frau und zwei Kinder mitgenommen, so wäre bei ihm ein geldwerter Vorteil von 560 Euro abzüglich Freibetrag von 110 Euro - also 450 Euro - anzusetzen. Dieser kann vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden. Zusätzliche Kostenbelastung für den Arbeitgeber: 118,69 Euro zusätzlich (ohne Kirchensteuer).

Bei der Planung von Betriebsveranstaltungen sollten immer auch die steuerlichen Konsequenzen für sich und seine Arbeitnehmer im Auge behalten werden. Sprechen Sie uns an. Die Steuerberater der ETL ADVISION helfen Ihnen gern.

ADCURA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Christina Seimetz

Emsdettenerstr. 48 · 48565 Steinfurt

Tel.: 02552 · 70 24 98-0 · adcura-steinfurt@etl.de

www.ETL.de/adcura-steinfurt